



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

WASSERREGLEMENT

(In Kraft seit 1. Januar 2001, mit Stand 1. Januar 2023)

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Gelterkinden, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 3 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967, beschliesst als Reglement:

Sämtliche Personenbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral, beziehen sich also auf Personen beider Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Das Wasserwerk der Einwohnergemeinde Gelterkinden ist ein gemeindeeigenes Unternehmen mit Spezialfinanzierung.

Das Werk bezweckt die Versorgung der Einwohnerschaft, der Industrie und des Gewerbes mit hygienisch einwandfreiem Trink- und Brauchwasser für den privaten und öffentlichen Bedarf.

Art. 2 Eigentum / Plangrundlagen

¹ Das Eigentum des Werks umfasst alle bestehenden und zukünftigen öffentlichen Anlagen zur Gewinnung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Trink- und Brauchwasser.

² Die Anschlussleitungen ab Hauptleitungen und die privaten Leitungen sind Eigentum der jeweiligen Liegenschaftseigentümer.

³ Über das Werk und die privaten Leitungen bestehen technische Pläne. Der Gemeinderat ist verpflichtet, für die laufende Nachführung derselben besorgt zu sein.

Art. 3 Verantwortlichkeit / Zuständigkeit

¹ Die Aufsicht über das Werk und die Verantwortung für dessen Betrieb obliegen dem Gemeinderat.

² Zur Vorbereitung von Geschäften, welche die Wasserversorgung betreffen, wird eine Wasserkommission eingesetzt. Präsident ist von Amtes wegen der Vorsteher des Departements. Der Gemeinderat erlässt das Pflichtenheft.

³ Die nach der Gemeindeordnung zuständige Wahlbehörde wählt die für den Betrieb und den Unterhalt notwendigen Organe, insbesondere einen Brunmeister. Der Gemeinderat erlässt das Pflichtenheft.

II. WASSERABGABE

Art. 4 Versorgungshoheit

¹ Das Recht zur Versorgung mit Trink- und Brauchwasser steht ausschliesslich dem Werk zu. Vorbehalten bleiben die durch das Zivilgesetzbuch oder die kantonale Gesetzgebung bedingten Ausnahmen, sowie die Nutzung anderer Versorgungsmöglichkeiten, die Wasser in einer dem Verwendungszweck genügenden Qualität liefern.

² Zur Wasserabgabe ausserhalb des Baugebietes ist das Werk nicht verpflichtet. Es kann jedoch den Anschluss von Liegenschaften entsprechend der technischen und topographischen Gegebenheiten gestatten.

Art. 5 Wasserbezug / Einschränkungen

¹ Der Wasserbezug für den öffentlichen Bedarf und den Haushaltbedarf geht allen übrigen Verwendungsarten vor.

² Die Wasserabgabe für Kühl- und Reinigungszwecke, Klimaanlage, Wasserbassins, Gärtnereien, Parkanlagen etc. erfolgt nur auf Zusehen hin.

³ Bei Wassermangel kann, zur Sicherstellung des Trinkwassers für die Bevölkerung, der Wasserbezug für andere Zwecke beschränkt oder ganz untersagt werden.

Art. 6 Haftung

¹ Einschränkungen oder Unterbrechungen in der Wasserabgabe, verursacht durch Wassermangel, durch Betriebsstörungen oder durch Einwirkung höherer Gewalt, berechtigen nicht zu Schadenersatzansprüchen.

² Vorauszusehende Unterbrechungen in der Wasserlieferung sind den Bezüglern rechtzeitig mitzuteilen.

Art. 7 Hydranten und technische Einrichtungen: Bedienung / Duldung

¹ Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich den Organen des Werkes, der Feuerwehr und dem Zivilschutz erlaubt. Zuwiderhandlungen ahndet der Gemeinderat.

² Für den sonstigen Bezug von Wasser ab Hydranten bedarf es der Bewilligung der Wasserkommission. Diese kann festlegen, dass die bezogene Menge über einen Wassermesser festgestellt und entschädigt wird.

³ Die Liegenschaftsbesitzer haben das Anbringen von Schiebern sowie auch das Setzen von Hydranten und das Verlegen von Wasserleitungen auf ihrem Grundeigentum zu dulden.

⁴ Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein.

III. HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

Art. 8 Wasseranschlussgesuch / Bewilligung / Gebühren

¹ Wer Wasser zu seiner Liegenschaft zugeleitet haben oder eine bestehende Anlage erweitern oder ändern will, hat bei der Gemeinde ein schriftliches Gesuch unter Beilage je eines Situationsplanes 1:500 und eines Grundrissplanes 1:50 zu stellen.

² Bewilligungsbehörde ist die Wasserkommission. Ohne schriftliche Bewilligungen dürfen weder Anschlüsse noch Änderungen an Anschlussleitungen vorgenommen werden. Die Bewilligung erlischt nach zwei Jahren.

Art. 9 Ausführung

¹ Für jedes Gebäude ist in der Regel ab Hauptleitung eine besondere Anschlussleitung zu erstellen.

Die Anschlussleitung umfasst in der Regel:

- das Abzweigformstück
- den Hausanschluss-Schieber
- die Hauszuleitung
- die Absperrvorrichtung (Haupthahn)
- die Rohrleitung bis zum Wassermesser
- den dem Wasserwerk gehörenden Wassermesser

² Bau und Unterhalt der Anschlussleitung und Hausanschlussleitung sowie notwendige Änderungen und Reparaturen besorgt das Werk.

³ Nach dem Wassermesser ist ein Rückflussverhinderer einzubauen.

⁴ Die Leitungsführung wird für Versorgungsleitungen durch den Gemeinderat, für die Hausanschlussleitung durch die Wasserkommission bestimmt.

Art. 10 Kosten

Die Kosten für die Anschlussleitungen, Hausanschlussleitungen, Verlegungen sowie erforderliche Änderungen derselben, fallen -ausgenommen diejenigen des Wassermessers- zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

Art. 11 Bauliche Vorschriften

Beim Bau von Anschlussleitungen wie auch bei Erweiterung bestehender Anlagen sind folgende Vorschriften zu beachten:

a. Die Hausanschlussleitung muss in den Keller oder in einen entsprechenden Schacht eingeführt werden und mit einem Haupthahn versehen sein. Diese Einrichtungen sind leicht zugänglich anzubringen und vor Frost zu schützen.

Die Hausanschlussleitung darf bei späteren An- oder Umbauten nicht durch Gebäudeteile oder durch befestigte Beläge überbaut oder durch Terrainaufschüttungen von mehr als 1,5 Metern überdeckt werden.

Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde ein anderes Grundstück ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.

Die Grundeigentümer haben den von den zuständigen Behörden Beauftragten den Zugang zu allen Teilen der Wasserinstallation zu gestatten.

b. Private Wasserversorgungsnetze dürfen nicht mit dem öffentlichen Netz verbunden werden.

Hausinstallationen, welche die Nutzung von Regenwasser zum Zweck haben (Grauwasseranlagen) sind von den mit dem öffentlichen Netz verbundenen Installationen gänzlich zu trennen.

Entsprechende Installationen sind der Gemeinde nach Fertigstellung zu melden.

Nach der Fertigstellung erfolgt eine Kontrolle durch eine von der Gemeinde bestimmte Stelle, wie z. B. Brunnenmeisterverband usw.¹

Die Kontrollgebühr geht zu Lasten des Hausbesitzers.

c. Für Leitungen, die durch fremde Grundstücke führen, ist gemäss Artikel 676 ZGB eine Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8. Dezember 2004; in Kraft seit 18. Januar 2005.

Art. 12 Unterhalt und Erneuerung / Qualitätsanforderungen

- ¹ Anschlussleitungen und Hausanschlussleitungen stehen mit Ausnahme des Wassermessers im Eigentum des Anschliessers, welcher auch für Unterhalt und Erneuerung aufzukommen hat.
- ² Wird eine Hauptleitung im Zuge einer Sanierung durch die Gemeinde ersetzt, kann die Gemeinde gleichzeitig den Teil des Hausanschlusses von der Hauptleitung bis ausserhalb des Strassenperimeters auf ihre Kosten erneuern.²
- ³ Die Hausinstallationen müssen den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs entsprechen.
- ⁴ Der Gemeinderat kann den Anschluss von Installationen und Apparaten verweigern bzw. deren Entfernung verfügen, wenn sie nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften oder den Vorgaben dieses Reglements entsprechen.
- ⁵ Die Eigentümer der Hausinstallationen haften für Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt oder fehlerhafte Ausführung ihrer Hausinstallationsanlage entstehen.

IV. WASSERMESSUNG**Art. 13 Grundsatz**

- ¹ Sämtliche Anschlüsse an das Werk werden mit Wassermessern versehen.
- ² Der Wasserverbrauch für öffentliche Liegenschaften und Brunnen ist ebenfalls mit Wassermessern zu erfassen.

Art. 14 Spezialwassermesser

Bei Wasserbezügern mit hohem Spitzenverbrauch kann der Einbau eines Spezialwassermessers zur Registrierung der Tagesverbrauchsspitzen verlangt werden.

V. RECHNUNGSWESEN**Art. 15 Finanzierung**

- ¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die Wasserversorgung als Spezialfinanzierung zu führen.
- ² Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember gleichen Jahres.
- ³ Zur Finanzierung der Wasserversorgung dienen die Beiträge der BGV, Bewilligungs- und andere Gebühren, Anschlussbeiträge der Grundeigentümer, Bezugsgebühren der Wasserbezüger, Beiträge zur Abgeltung betriebsfremder und Sonderleistungen, Vorfinanzierungen der Bauherrschaften in Form zinsloser Darlehen.

Art. 16 Gebühren

Für die Erteilung der Anschlussbewilligung, für Kontrollen, die Einmessung sowie die Planachführung wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr wird jährlich durch die Ge-

²Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8. Dezember 2004; in Kraft seit 18. Januar 2005.

meindeversammlung anlässlich der Beratung des Voranschlages auf Antrag des Gemeinderates in der Tarifordnung festgelegt.³

Art. 17 Wasserbezugsgebühr

¹ Das Werk erhebt vom Grundstückeigentümer für den Wasserverbrauch mindestens einmal jährlich die aufgelaufenen Wasserbezugsgebühren. Für deren Bezahlung haftet der Eigentümer des Grundstückes bzw. des Gebäudes. Der Verbrauch entspricht der Messdifferenz seit der letzten Ablesung.

² Der Einzug der Wasserbezugsgebühr erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

³ Der Berechnung der Wasserbezugsgebühr werden die Betriebskosten des Wasserwerks zugrunde gelegt.

⁴ Es werden keine Mengenrabatte gewährt.

⁵ Die Höhe der Wasserbezugsgebühr wird jährlich durch die Gemeindeversammlung anlässlich der Beratung des Voranschlages auf Antrag des Gemeinderates in der Tarifordnung festgelegt.⁴

Art. 18 Vorteilsbeiträge

¹ Als Gegenleistung für den Mehrwert, den ein Grundstück durch die Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgung der Gemeinde erlangt, ist vom Grundeigentümer ein Vorteilsbeitrag zu leisten. Dieser wird in Prozenten des zum Zeitpunkt der Schätzung gültigen Gebäudeversicherungswertes berechnet. Der Prozentsatz wird von der Gemeindeversammlung in der Tarifordnung festgelegt.⁵ Unter „Gebäudeversicherungswert“ ist die um einen einmaligen Pauschalabzug von Fr. 2'000.-- reduzierte Brandlagerschätzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung, erhöht um den jeweils gültigen Teuerungszuschlag, zu verstehen.

² Durch Um- oder Erweiterungsbauten entstandene Mehrwerte der Brandlagerschätzung werden gemäss den Bestimmungen dieses Reglements vorteilsbeitragspflichtig. Aufgrund von reinen Revisionsschätzungen erhöhte Brandlagerschätzungen begründen keine Vorteilsbeitragspflicht. Aus irgendeinem Grund erfolgte Reduktionen der Brandlagerschätzung begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung von Vorteilsbeiträgen. Die früher beitragspflichtige Brandlagerschätzung wird jedoch bei späteren Mehrwerten berücksichtigt, es sei denn die Reduktion sei Folge eines Gebäudeabbruches.

³ Der Ansatz des Vorteilsbeitrages für landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe ausserhalb des Baugebietes beträgt 50 % des für die übrigen Bauten jeweils gültigen Ansatzes.

⁴ Im Elementarschadenfall, sowie für Kirchen und Gebäude oder Gebäudeteile, die ausschliesslich gemeinnützigen oder überwiegend gemeindeeigenen Zwecken dienen, kann der Gemeinderat die Vorteilsbeiträge ermässigen oder erlassen.

⁵ Die Beitragspflicht tritt mit dem Datum der Endschätzung oder Neuschätzung des Gebäudes durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung ein. Die Höhe des Vorteils-

³ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 14. Dezember 2022; in Kraft seit 1. Januar 2023: CHF 250.-- pauschal.

⁴ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 14. Dezember 2022; in Kraft seit 1. Januar 2023: CHF 1.80/m³.

⁵ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 14. Dezember 2022; in Kraft seit 1. Januar 2023: 2.0 %.

beitrages ist dem Pflichtigen im Rahmen einer Beitragsverfügung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 19 Fälligkeit / Gesetzliches Pfandrecht

¹ Die Vorteilsbeiträge sind innert drei Monaten nach Rechnungsstellung zu entrichten. Bei Zahlung innert 30 Tagen kann ein Skonto in Abzug gebracht werden, dessen Höhe vom Gemeinderat jährlich festgesetzt wird.⁶

² Die Wasserbezugsgebühren sowie übrige Gebühren sind ohne Skontoabzug innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar.

³ Für alle Beitrags- und Wasserbezugsgebühr-Forderungen besteht das Grundpfandrecht gemäss § 148⁷ EG zum ZGB.

VI. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 20 Gewährung des Zutritts

Den Organen des Werkes steht das Recht zu, die Wasserinstallationen zu überprüfen. Die Wasserbezüger haben den Organen den Zutritt zu allen Teilen der Einrichtungen zu gestatten und zu ermöglichen.

Art. 21 Pflicht zum Unterhalt der Hausinstallationen

¹ Der Liegenschafts- bzw. Grundstückeigentümer hat die Hausinstallationen und Einrichtungen in gutem Zustand zu halten und darauf zu achten, dass alle Hahnen dicht verschliessen. Mängel hat er auf seine Kosten zu beheben.

² Für alle Schäden an Hausleitungen und Installationen und den dadurch entstehenden Wasserverlusten sowie Schäden haftet der Liegenschaftseigentümer. Er haftet auch für Beschädigungen am Wassermesser.

Art. 22 Plomben

Die vom Wasserwerk zur Sicherung von Leitungen, Schiebern, Wassermessern, Hydranten, Hahnen und anderen Einrichtungen angebrachten Plomben gelten als amtliche Siegel.

Art. 23 Meldepflicht

Störungen und Wasserverluste an Hauptleitungen, Hausanschlussleitungen und Wassermessern sind dem Werk unverzüglich zu melden.

VII. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 24 Straftatbestände

Soweit nicht Tatbestände des allgemeinen Strafrechts erfüllt sind, ist aufgrund dieses Reglements strafbar,

- wer ohne Bewilligung Wasser bezieht.
- wer verfügten Einschränkungen betreffend den Wasserverbrauch zuwiderhandelt.

⁶ Gemeinderatsbeschluss Nr. 10 vom 9. Januar 2023; in Kraft seit 1. Januar 2023: 0.0 %.

⁷ Änderung infolge Totalrevision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (SGS 211); in Kraft seit 1. August 2007.

- wer Hahnen oder Anschlussverbindungen vor dem Wassermesser anbringt.
- wer die vom Werk angebrachten Plomben entfernt oder unwirksam macht.
- wer Einrichtungen, die das Werk stören, installiert oder installieren lässt.
- wer sich an den zum Werk gehörenden Anlagen unbefugterweise betätigt, diese verunreinigt oder beschädigt.
- wer den übrigen Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.

Art. 25 Bussen / Schadenbehebungskosten

Bei Übertretungen dieses Reglements kann der Gemeinderat Bussen bis zu der im Gemeindegesetz festgelegten Höhe aussprechen. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes vom 3. April 1967 und des Grundwassergesetzes vom 3. April 1967.

Allfällige Wiederinstandstellungskosten für die Behebung von Schäden gehen zu Lasten des Verursachers.

VIII. RECHTSMITTEL

Art. 26 Rechtsmittel

Verfügungen des Gemeinderates betr. Beitragspflicht können innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Enteignungsgericht angefochten werden (§ 96 Enteignungsgesetz).

Gegen die vom Gemeinderat verfügten Bussen können die Betroffenen innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Strafgerichtspräsidenten die Appellation erklären.

Gegen die Wasserbezugsgebührenrechnung kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Entscheide der Wasserkommission können innert 10 Tagen mit Beschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.

Gegen die übrigen Verfügungen des Gemeinderates kann innert einer Frist von 10 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Schlussbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 27. April 1983 / 1. Juli 1983.

X. INKRAFTSETZUNG

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2000.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident: Der Verwalter:

sig. Michael Baader sig. Peter Plattner

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion mit Beschluss Nr. 65 vom 13. Februar 2001.